

Stadt Kirchheim
Bebauungsplan Alte Plochinger Steige 93

**Fachbeitrag Arten und Biotopschutz
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

Nach § 7 BNatSchG, § 44 BNatSchG



Matthias Schneider
Clarissa Anders
Juni 2022

Schneider und Anders
Zusammenschluss freier Landschaftsökologen Esslingen

Auftraggeber: Jochem Benk
Alte Plochinger Steige 93
73230 Kirchheim u. T.

Auftragnehmer: Zusammenschluss freier Landschaftsökologen Esslingen
Ernst-Sachs-Straße 51
72307 Plochingen

0176 97868205
mat.schneider@web.de
www.landschaftsoekologie-esslingen.de

Bearbeitung: Matthias Schneider (M. Sc.)
Clarissa Anders (M. Sc.)

Datum: 21.06.2022

Fotos: © Matthias Schneider,

EDV/Gis Microsoft Word 2016, Quantum GIS 2.18 Las Palmas

Luftbilder, Karten Daten- und Kartendienst der LUWB

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2.	Das Untersuchungsgebiet	3
3.	Rechtliche Grundlagen	8
4.	Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft	9
a.	Schutzgebiete und Schutzobjekte	9
5.	Planungsrelevante Arten	11
a.	Fledermäuse	11
b.	Haselmaus	12
c.	Vögel	13
6.	Reptilien	16
7.	Weitere geschützte Wirbeltiere	17
8.	Weitere streng geschützte wirbellose Tiere, Pflanzen	17
9.	Maßnahmenempfehlung	18
a.	Vermeidungsmaßnahmen	18
i.	Gehölzrodungen	18
ii.	Schonende Baufeldräumung, Gebäudeabbruch	18
b.	Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen	18
i.	Lesesteinhaufen / Trockensteinmauer	18
ii.	Fledermausquartiere	19
10.	Quellen und Literatur	20

Abbildungen

Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes, Grenzen des UG (gelbe Linie), Grenzen des Einflussbereiches auf Vögel (grüne Linie).	3
Abbildung 2: Blick von der Alten Plochinger Steige auf den Eingang des Grundstücks.	4
Abbildung 3: Blick vom Innenhof auf die Straße.....	4
Abbildung 4: Östliche Gebäudeseite mit Garten und Gartenutensilien.	5
Abbildung 5: Westseite der Hütte mit Haselgehölzen an der Grundstücksgrenze.	5
Abbildung 6: Gebäudefront.....	6
Abbildung 7: Blick vom Garten auf das Haus. Freifläche mit Treppe und Mauer.....	6
Abbildung 8: Blick vom Haus auf den unteren Hangbereich.	7
Abbildung 9: Kleine Trockenmauer unterhalb der Terrasse im Untersuchungsraum.	7
Abbildung 10: Schutzgebiete im Umkreis des Untersuchungsgebietes (rotes Rechteck). Hellrot schraffiert: Vogelschutzgebiete. Grün: Landschaftsschutzgebiete. Blau schraffiert: FFH-Gebiet.....	9
Abbildung 11: Geschützte Biotope im Umkreis des Untersuchungsgebietes (rotes Rechteck). Pink: Offenlandbiotope.	10
Abbildung 12: Männliche adulte Zauneidechse nahe der Treppe beim Sonnen.....	17
Abbildung 13: Lage der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Gelb: Baufläche, blau: Reptilienzaun, orange: Ausgleichsfläche Zauneidechse, rot: Lesesteinhaufen/ Trockensteinmauer	19
Abbildung 14: Schwegler Fledermausganzjahresquartier 1Wi.....	19

Tabellen

Tabelle 1: Begehungstermine Fledermäuse.....	11
Tabelle 2: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und Ausnahmeregelungen für die Gruppe der Fledermäuse.	12
Tabelle 3: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und erforderlichen Ausnahmeregelungen der Haselmaus.	13
Tabelle 4: Begehungstermine Vögel.	13
Tabelle 5: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und erforderlichen Ausnahmeregelungen der in Gilden zusammengefassten Vogelarten.....	14
Tabelle 6: Kommentiertes Verzeichnis der kartierten Vogelarten	14
Tabelle 7: Begehungstermine Zauneidechse	16
Tabelle 8: Kommentiertes Verzeichnis der kartierten Reptilienarten	16
Tabelle 9: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und erforderlichen Ausnahmeregelungen einzelner Reptilienarten.	17

1. Einleitung und Aufgabenstellung

Das Grundstück Alte Plochinger Steige 93 wird seit 2004 von Herrn Benk als Freizeitgrundstück genutzt. Durch eine Aufnahme in den Bebauungsplan soll das bestehende Gebäude abgerissen und an dessen Stelle ein Wohnhaus errichtet werden. Im Rahmen dieser Arbeit sollen mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ermittelt werden, welche durch das Vorhaben erfüllt werden und von welchen europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten) betroffen sein könnten. Um mögliche Verbotstatbestände zu verhindern, sollen Vorschläge für artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt werden. Gegebenenfalls erfolgt eine Prüfung, ob nach § 45 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulässig sind.

2. Das Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich der Alten Plochinger Steige 93 (Flurstück 1690/1) (Stadt Kirchheim unter Teck, Landkreis Esslingen). Das Grundstück liegt an einem relativ steilen, nach Süden geneigten Hang und ist an seiner Südgrenze durch die L1207 und nach Norden durch die Straße Alte Plochinger Steige begrenzt. Das gesamte Grundstück ist etwa 13 Meter breit und 80 Meter lang. Das geplante Bauvorhaben und dessen Baufläche erstrecken sich auf den oberen Bereich des Grundstückes, auf dem das jetzige Gebäude mit Terrasse steht. Für den Neubau werden zusätzlich vier Meter hangabwärts beansprucht (Abbildung 1). Im Plangebiet befinden sich das bestehende Gebäude, eine Eiche mit ca. 40 cm Stammdurchmesser sowie einige Gehölze und Zier- und Gartenpflanzen. Darunter sind mehrere Holunder, Eiben und Haselsträucher. Der gesamte Hang ist durch zahlreiche Mauern terrassiert. Die Bereiche unterhalb der gepflasterten Terrasse sowie die umliegenden Grundstücke sind dicht mit Gehölzen bewachsen.



Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebietes, Grenzen des UG (gelbe Linie), Grenzen des Einflussbereiches auf Vögel (grüne Linie).



Abbildung 2: Blick von der Alten Plochinger Steige auf den Eingang des Grundstücks.



Abbildung 3: Blick vom Innenhof auf die Straße.



Abbildung 4: Östliche Gebäudeseite mit Garten und Gartenutensilien.

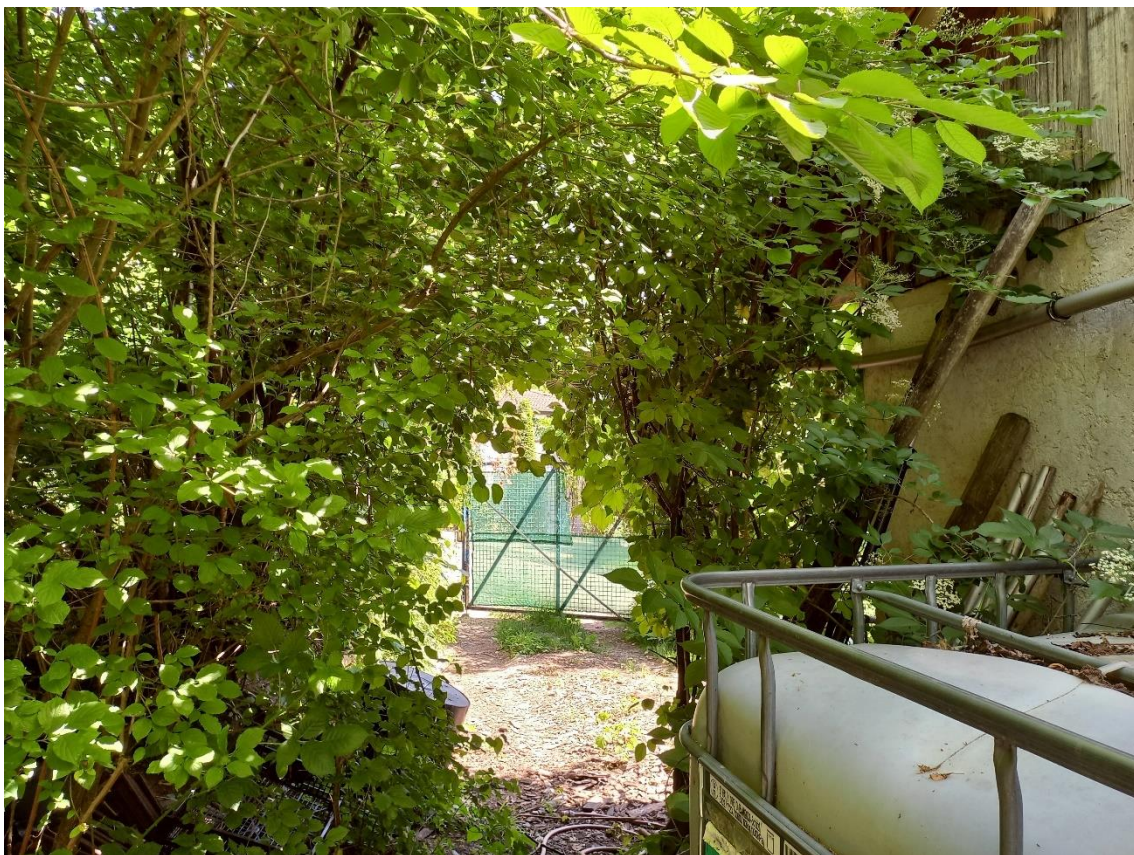


Abbildung 5: Westseite der Hütte mit Haselgehölzen an der Grundstücksgrenze.



Abbildung 6: Gebäudefront.



Abbildung 7: Blick vom Garten auf das Haus. Freifläche mit Treppe und Mauer.



Abbildung 8: Blick vom Haus auf den unteren Hangbereich.



Abbildung 9: Kleine Trockenmauer unterhalb der Terrasse im Untersuchungsraum.

3. Rechtliche Grundlagen

Um wild lebende Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen zu schützen, gibt es sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene unterschiedliche Vorschriften. Europarechtlich ist der Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen, sowie natürlicher Lebensräume in der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) verankert, der Schutz wild lebender Vogelarten in der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie).

Über §§ 44 und 45 BNatSchG werden die Vorgaben zum besonderen und strengen Artenschutz aus der FFH-RL und der Vogelschutz-RL umgesetzt.

Die grundlegenden Verbotstatbestände des Artenschutzes sind in §44 Abs. 1 folgendermaßen formuliert:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

Die Einstufung der Arten in einen Schutzstatus (besonders geschützt, streng geschützt) und die Ausführungen zum besonderen Artenschutz basiert auf § 7 BNatSchG Art. 13 und 14. Gegenstand der Prüfung sind die national streng geschützten Arten sowie die wildlebenden europäischen Vogelarten.

Der Ablauf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung folgt dem Ablaufschema nach Kratsch et al. 2018. Befreiungen von den Vorschriften für streng geschützte Arten sind in § 45 BNatSchG Art. 7 aufgeführt.

4. Gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft

a. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das europäische Naturschutzkonzept Natura 2000 besteht aus Schutzflächen für Biotope, Habitate und bestimmte Arten (FFH-Gebiete und spezielle Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutz-Richtlinie).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten (Abbildung 10). Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete, Vogelschutzgebiete und FFH-Mähwiesen befinden sich erst in weiterem Umfeld um das Verfahrensgebiet. Das Untersuchungsgebiet oder Teile davon liegen nicht in FFH-Gebieten.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind zum einen das LSG "Kirchheim unter Teck" südlich der L1207 (Schutzgebiet-Nr. 1.16.063) sowie das Vogelschutzgebiet „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb“ (Schutzgebiet-Nr. 7323441) südlich und nördlich der Alten Plochinger Steige.

Das nächstgelegene Offenlandbiotop „Feldgehölze an der Plochinger Steige“ (Biotop-Nr. 173221161534) zieht sich südlich der L1207 auf ca. 2ha an der Straße entlang (Abbildung 11).

Es befinden sich keine Naturdenkmale im Untersuchungsgebiet. Waldbiotope gibt es im Untersuchungsgebiet keine.

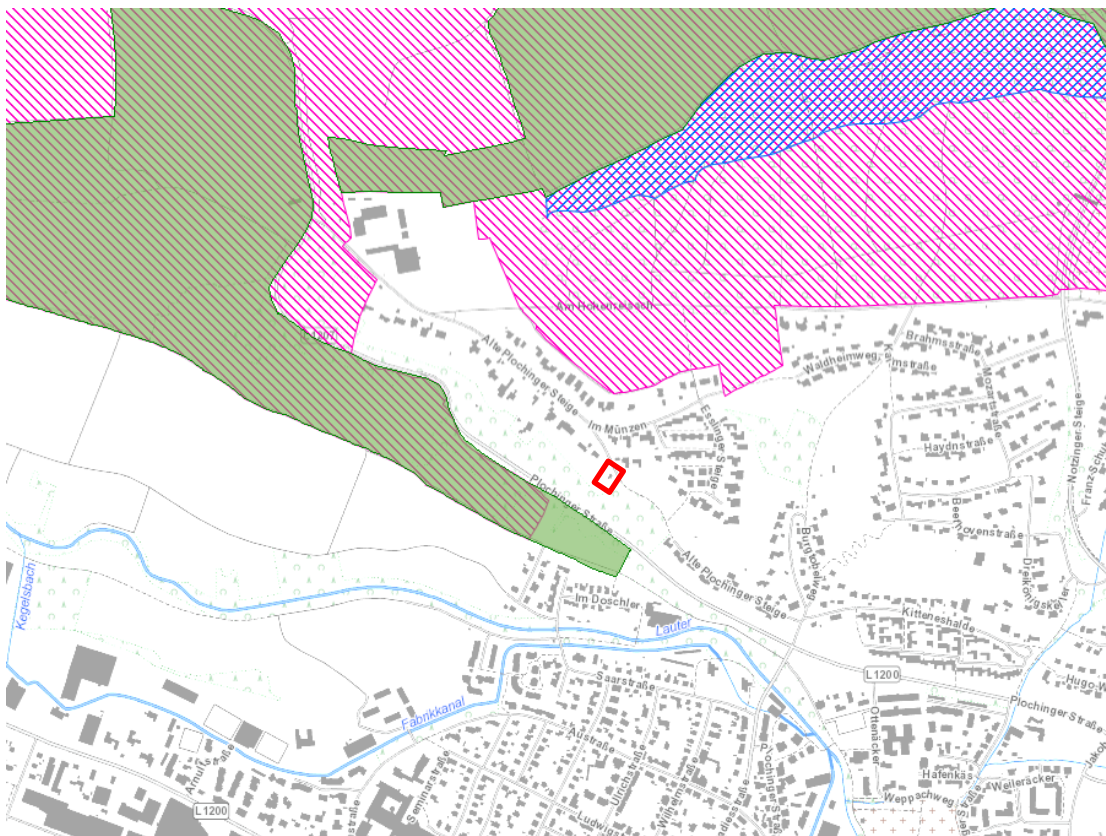


Abbildung 10: Schutzgebiete im Umkreis des Untersuchungsgebietes (rotes Rechteck). Hellrot schraffiert: Vogelschutzgebiete. Grün: Landschaftsschutzgebiete. Blau schraffiert: FFH-Gebiet.

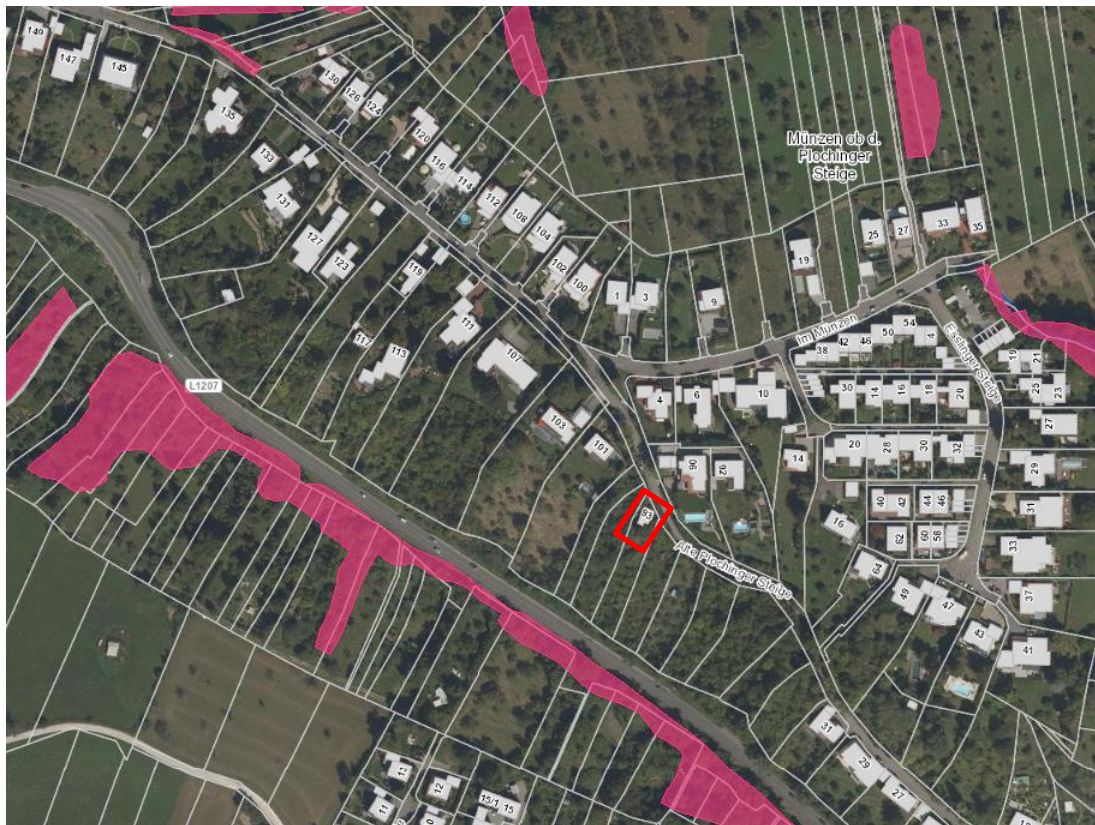


Abbildung 11: Geschützte Biotope im Umkreis des Untersuchungsgebietes (rotes Rechteck). Pink: Offenlandbiotope.

5. Planungsrelevante Arten

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung liegt der Fokus der Betrachtungen auf den gemäß § 7 BNatSchG streng geschützten Arten:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhang IV der Richtlinie 92/43EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Arten nach § 54 BNatSchG Abs. 2 (weitere Arten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung besitzt, „Verantwortungsarten“)

a. Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten unterliegen dem strengen Artenschutz des § 44 BNatSchG. Eine erste Begehung im Jahr 2019 zeigte, dass keine geeigneten Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen oder Nistkästen in den Gehölzen auf dem Grundstück vorliegen. Eine Betrachtung des Gebäudes ergab zunächst keine Hinweise auf eine regelmäßige Nutzung durch Fledermäuse. Da nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, ob sich Fledermäuse, am Gebäude aufhalten wurden an je vier Terminen zwischen Mitte April und Mitte Juni 2022 bei geeigneter Witterung (trocken, warm) Ausflugsbeobachtungen vorgenommen.

Tabelle 1: Begehungstermine Fledermäuse.

Begehungstermine Fledermäuse				
Erfassungszeitraum	Datum	Temperatur [C°]	Bewölkungsgrad	Beaufort Windstärke
M4	14.04.2022	14-17	0/8	1
E4	28.04.2022	10-14	0/8	2
A6	01.06.2022	20-22	1/8	1
M6	13.06.2022	15-12	0/8	1

Diese erfolgten zu zweit, so dass alle vier Seiten des Gebäudes gleichzeitig beobachtet werden konnten. Um die Ultraschallrufe ausfliegender, jagender oder überfliegender Fledermäuse hörbar zu machen, kamen zwei Batscanner der Firma ecoObs zum Einsatz. Um potentielle Rufe aufzeichnen zu können, kam ein Batcorder 3.1 der Firma ecoObs zum Einsatz. Die Aufnahmen erfolgten unter folgenden Einstellungen:

Quality: 20

Threshold: -36 dB

Posttrigger: 400ms

Critical frequency: 16 kHz

Die aufgenommen Rufsequenzen wurden mit der Software BatExplorer ausgewertet. Während der Ausflugsbeobachtungen konnten keine ausfliegenden Tiere beobachtet werden. An allen vier Abenden gab es im Beobachtungszeitraum Rufsignale von Fledermäusen, die das Untersuchungsgebiet überflogen. Diese flogen meist zu Beginn der Nacht innerhalb kurzer Zeit relativ zielstrebig über das Gelände hinweg. Ein längeres Jagen über der Terrasse oder dem Haus fand nicht statt. Die Auswertung mit der Software

BatExplorer zeigte, dass die meisten Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) zuzuordnen sind (32 Rufsequenzen), acht Sequenzen stammten von der Gruppe *Myotis*, sechs weitere Rufaufnahmen konnten von der Gruppe der Abendsegler (*Nyctalus spec.*) gemacht werden. Insbesondere bei der Gruppe der Zwergfledermäuse und der *Myotis*-Arten ist zu vermuten, dass die Tiere an geeigneten Stellen im Wohngebiet ihre Quartiere haben und allabendlich das Grundstück von Herrn Benk auf dem Weg zu ihren Jagdhabitaten überfliegen.

Die Möglichkeit eines Winterquartiers im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Der am Haus verbaute Dachstuhl ist zum einen mit einem Lochblech vor eindringenden Tieren geschützt und zum andern zu beiden Dachseiten nach unten durch das Lochblech belüftet. Selbst im Falle, dass Fledermäuse einen Zugang zum Inneren des Dachstuhls finden würden, wäre dieser zu zugig und zu trocken für eine Überwinterung.

Aufgrund der Beobachtungen kann davon ausgegangen werden, dass das Gebäude von Fledermäusen gar nicht oder nur wenig genutzt wird. Dennoch ist es möglich, dass einzelne Tiere kleine Spalten z.B. im Bereich der Dachbalken oder z.B. die Räume hinter den Fensterläden, gelegentlich als Tagesquartier nutzen. Um einen möglichen Quartierverlust zu kompensieren wird empfohlen am neuen Gebäude mindestens ein Fledermausquartier an der Fassade fest zu verbauen oder es in diese zu integrieren.

Tabelle 2: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und Ausnahmeregelungen für die Gruppe der Fledermäuse.

Gilde	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Maßnahmen erforderlich	Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3		
Gebäudebewohnende Fledermäuse	nein	nein	(ja)	(ja)	nein

b. Haselmaus

Im Vorfeld wurde mit Herrn Ruoff Sachgebietsleiter -Ökologie, Landschaftspflege und Obstbau- des Landkreis Esslingen ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus als eher unwahrscheinlich prognostiziert. Eine genaue Untersuchung der Art wurde daher nicht beschlossen. Eine kurze Suche nach den Kugelnestern entlang der Gebüsche an der Grundstücksgrenze im Juni blieb ohne Funde. Dennoch ist auf Grund des hohen Verwilderungsgrades rund um das Grundstück von Herrn Benk ein Vorkommen der Haselmaus in einigen der zu entfernenden Gehölzen nicht zu hundert Prozent auszuschließen. Mehrere Gehölze, darunter drei Haselbüsche, zwei Holunder, eine Eibe und eine Esche befinden sich auf der Grenze oder vollständig auf dem Grundstück von Herrn Benk. Bei Rodungsarbeiten im Sommer könnte es zu einer Zerstörung der Kugelnester kommen. Im Winter könnten die in Bodennestern überwinternden Tiere bei der Baufeldräumung getötet werden. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können wird daher empfohlen, die Gehölzrodungen im September manuell vorzunehmen, wenn die Tiere noch aktiv sind und flüchten können.

Tabelle 3: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und erforderlichen Ausnahmeregelungen der Haselmaus.

	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Maßnahmen erforderlich	Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3		
Haselmaus	(ja)	(ja)	(ja)	(ja)	nein

c. Vögel

Da sich auf dem Grundstück zahlreiche Gehölze sowie ein Gebäude befindet, wurde innerhalb von sechs Terminen ein Vorkommen der vorhandenen Brutvögel kartiert. Die Erfassung erfolgte nach den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ in den frühen Morgenstunden (Südbeck et al. 2005).

Tabelle 4: Begehungstermine Vögel.

Begehungstermine Vögel				
Erfassungszeitraum	Datum	Temperatur [C°]	Bewölkungsgrad	Beaufort Windstärke
E3	22.03.2022	5	0/8	1
M4	12.04.2022	5	1/8	1
E4	29.04.2022	10	1/8	1
A5	02.05.2022	19	2/8	2
M5	12.05.2022	18	1/8	1
M6	13.06.2022	20	0/8	1

Insgesamt konnten 13 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Davon waren vier Arten lediglich als Nahrungsgast im Gebiet. Bei allen weiteren Arten konnten an mindestens zwei Termin ein singendes Männchen im Gebiet festgestellt werden. Ein Hausrotschwanzpärchen brütet mit hoher Wahrscheinlichkeit auf dem Grundstück gegenüber der Straße (Alte Plochinger Steige 90/1). Von den Arten Kohlmeise und Mönchsgrasmücke konnten fütternde Altvögel beobachtet werden.

Bei den im Gebiet vorkommenden Arten handelt es sich ausnahmslos um häufige bis sehr häufige Vogelarten. Keine der Arten ist in der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands gelistet. Außerdem ist keine der erfassten Vogelarten Teil des Zielartenkonzepts Baden-Württembergs.

Um zu verhindern, dass Vögel während der Brut oder Aufzucht gestört oder getötet werden, müssen alle Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar erfolgen. Von einer erheblichen Störung durch Baulärm oder andere bauliche Emissionen für die für häufigen, ungefährdeten Brutvögel im näheren Umkreis wird nach Trautner und Joos (2008) „regelmäßig keine erhebliche Störung“ angenommen.

Tabelle 5: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und erforderlichen Ausnahmeregelungen der in Gilden zusammengefassten Vogelarten.

Gilden Vögel	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Maßnahmen erforderlich	Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3		
Zweigbrüter	ja	nein	ja	ja	nein
Höhlenbrüter	ja	nein	ja	ja	nein
Bodenbrüter	ja	nein	ja	ja	nein

Tabelle 6: Kommentiertes Verzeichnis der kartierten Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vorkommen	Rote Liste		Schutz	BN	Trend	Häufigkeit	ZAK Status
					Bw	D					
Amsel	A	zw	B	n				b	↑	sh	
Blaumeise	Bm	h	B	n				b	↑	sh	
Buchfink	B	zw	B	n				b	↓↓	sh	
Eichelhäher	Ei	bb	N	n				b	=	h	
Elster	E	bb, zw	N	n				b	↑	h	
Grünfink	Gf	zw	B	n				b	=	sh	
Hausrotschwanz	Hr	h/n; g	N	n				b	=	sh	
Kohlmeise	K	h	B	n				b	=	sh	
Mönchsgrasmücke	Mg	zw	B	n				b	↑	sh	
Rabenkrähe	Rk	zw, bb	B	n				b	=	h	
Ringeltaube	Rt	zw	N	n				b	↑↑	sh	
Rotkehlchen	R	b; h/n	B	n				b	=	sh	
Zilpzalp	Zi	b	D, N	n				b	=	sh	

Erklärung zu den einzelnen Abkürzungen:Namen und Abkürzungen

Die Abkürzungen der Vogelnamen folgen dem Vorschlag des DDA

Gilde

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
g	Gebäudebrüter
h	Höhlenbrüter
h/n	Halbhöhlen/ Nischenbrüter
zw	Zweigbrüter

Statusangaben

B	Brutvogel, Brutverdacht
BU	Brutvogel der angrenzenden Biotope
N	Nahrungsgast (der mögliche Brutstandort liegt außerhalb des Wirkraumes)
D	Durchzügler, Überflieger

Vorkommen

n	nachgewiesen
---	--------------

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)
D	Rote Liste Deutschland (Grüneberg 2015)

0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Schutz nach BNatSchG (BN)

b	besonders geschützte Art
s	streng geschützte Art

Sonstige Schutzgründe

I Anhang I-Art nach Vogelschutz-Richtlinie

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (Bauer et al. 2016)

↓↓↓	Kurzfristige sehr starke Brutbestandsabnahme um mehr als 50 %
↓↓	Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme um mehr als 20 %
=	Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand (Veränderungen < 20
↑	Kurzfristig um mehr als 20 % zunehmender Brutbestand
↑↑	Kurzfristig um mehr als 50 % zunehmender Brutbestandstrong

Häufigkeit

ss	sehr selten, 1 bis 100 Brutpaare (oder Reviere, Männchen u. a.)
s	selten (101-1.000 Brutpaare)
mh	mäßig häufig (1.001-10.000 Brutpaare)
h	häufig (10.001-100.000 Brutpaare)
sh	sehr häufig (>100.000 Brutpaare)

ZAK-Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):

N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.

6. Reptilien

Während der Erstbegehung 2019 wurden potentielle Habitatstrukturen für Zauneidechsen. Unterhalb der Terrasse des Grundstücks befindet sich ein offener sonnenbeschienener Bereich. Zudem führt eine Steintreppe den Hang hinab. Es gib Mauern, welche die terrassierten Bereiche stabilisieren und zahlreiche Versteckmöglichkeiten. Um ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu untersuchen wurden vier Begehungstermine vorgenommen. Ein Vorkommen der streng geschützten Schlingnatter gilt aufgrund des starken Bewuchses mit Gehölzen und der hohen Beschattung auf dem Grundstück von Herrn Benk und den umliegenden Nachbargrundstücken als sehr unwahrscheinlich und wurde daher nicht untersucht.

Tabelle 7: Begehungstermine Zauneidechse

Begehungstermine Zauneidechse				
Erfassungszeitraum	Datum	Temperatur [C°]	Bewölkungsgrad	Beaufort Windstärke
M4	12.04.2022	9	1/8	1
E4	29.04.2022	13	1/8	1
A6	12.05.2022	22	1/8	1
M6	14.06.2022	24	1/8	1

Tabelle 8: Kommentiertes Verzeichnis der kartierten Reptilienarten

Deutscher Name	Art	Vorkommen	Rote Liste		BN	ZAK Status
			Bw	D		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	n	V	V	s	N

<u>Vorkommen</u>		0	ausgestorben
n	nachgewiesen	1	vom Aussterben bedroht
p	potenziell möglich	2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		V	Arten der Vorwarnliste
		*	ungefährdet
<u>Rote Liste</u>			
BW	Rote Liste Baden-Württemberg (Laufer 1999)		<u>Schutz nach BNatSchG (BN)</u>
D	Rote Liste Deutschland (Kühnel et al. 2009)	b	besonders geschützt
		s	streng geschützt
			<u>ZAK Status</u>
		N	Naturraumart

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Individuen der Zauneidechse nachgewiesen werden. Am 13.06.2022 wurden ein Männchen und ein Weibchen der Art an unterschiedlichen Stellen unterhalb der Terrasse beobachtet. Durch die Bautätigkeiten werden mit hoher Wahrscheinlichkeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art zerstört. Zudem besteht ein

hohes Tötungsrisiko durch die Bautätigkeiten.



Abbildung 12: Männliche adulte Zauneidechse nahe der Treppe beim Sonnen.

Um die beiden Verbotstatbestände zu vermeiden muss bereits vor dem Abriss des bestehenden Gebäudes mitsamt Terrasse und Treppe der Untersuchungsraum für Zauneidechsen unattraktiv gemacht werden, sowie unterhalb der Baustelle ein Ersatzlebensraum geschaffen werden, auf welchen die Tiere ausweichen können.

Tabelle 9: Übersicht von Verbotstatbeständen, Maßnahmen und erforderlichen Ausnahmeregelungen einzelner Reptilienarten.

Reptilien	Verbotstatbestände nach BNatSchG			Maßnahmen erforderlich	Ausnahme erforderlich
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1	§ 44 Abs. 1 Nr. 2	§ 44 Abs. 1 Nr. 3		
Zauneidechse	ja	nein	ja	ja	nein

7. Weitere geschützte Wirbeltiere

Weitere streng geschützte Wirbeltiere wie Wolf (*Canus lupus*), Biber (*Castor fiber*), Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Wildkatze (*Felis silvestris*) etc. sind aufgrund fehlender Habitateigenschaften im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

8. Weitere streng geschützte wirbellose Tiere, Pflanzen

Aufgrund der Nutzung des Grundstückes als Garten- und Freizeitgrundstück und aufgrund fehlender Lebensräume wie z.B. Magerrasen, Feuchtgebiete, naturnahe Wälder etc. können Vorkommen streng geschützter Wirbelloser Tiere sowie Pflanzen im Untersuchungsraum ausgeschlossen werden.

9. Maßnahmenempfehlung

a. Vermeidungsmaßnahmen

Im Untersuchungsbereich sind Vorkommen von geschützten Vögeln und Reptilien nachgewiesen bzw. für Fledermäuse und Haselmaus nicht vollständig auszuschließen. Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

i. Gehölzrodungen

Es wird empfohlen die Rodungsarbeiten in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde bereits im September vorzunehmen. Hier ist die Brutphase der Vögel in der Regel abgeschlossen und die potentiell vorkommende Haselmaus ist noch aktiv und kann in die Nachbargrundstücke ausweichen.

ii. Schonende Baufeldräumung, Gebäudeabbruch

Mit der Gehölzrodung im September oder bis spätestens Ende Februar im Folgejahr sollen sämtliche Versteckmöglichkeiten, wie Blumentöpfe Bretter, altes Schnittgut, lose Steine manuell vom Gelände zu entfernt werden. Im Zuge dessen soll ein Reptilienzaun am Rand des Grundstücks aufgestellt werden und lediglich während der konkreten Bauphase am straßenseitigen Ende für die Baustelleinfahrt geöffnet sein. Über Bretter oder Rampen, welche sich zudem innerhalb des Zaunes befinden können Zauneidechsen oder andere sich noch in Baubereich befindlichen Tiere flüchten. Der Zaun soll nach Möglichkeit etwa 40cm Abstand zu Gehölzen oder Zäunen des Nachbargrundstückes aufweisen. Bis zum Baubeginn muss jeglicher aufkommende Bewuchs (Gräser, Ruderalvegetation) regelmäßig entfernt werden (je nach Witterung alle zwei bis drei Wochen). Auf diese Weise soll das Baugebiet bis zum Baubeginn für die Zauneidechse unattraktiv gemacht werden. Insbesondere im unteren Bereich des Hanges nahe der unten beschriebenen Ausgleichsfläche muss die Barrierefunktion des Zaunes regelmäßig überprüft und falls notwendig nachgebessert werden um eine Rückwanderung der Tiere in die Baustelle während der Bauphase zu verhindern.

Der Abbruch des alten Gebäudes soll bei Temperaturen von mindestens 5°C erfolgen, so dass sich Tiere, die sich eventuell am Gebäude aufhalten, flüchten können.

b. Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen

i. Lesesteinhaufen / Trockensteinmauer

Zur Kompensation von Eingriffen in die Lebensstätten von Reptilien muss bereits vor der Aktivitätsphase der Zauneidechsen im März unterhalb der Baustelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Hierfür sollen unterhalb des geplanten Bauplatzes auf einer Länge von fünf Metern hangabwärts auf der gesamten Grundstücksbreite die vorhandenen Gehölze im Winter gerodet werden um eine sonnenbeschiente Fläche zu schaffen. Es gibt hier bereits einen bestehenden Lesesteinhaufen entlang der Treppe, welcher aktuell durch die starke Beschattung der Gehölze für Reptilien als Sonnenplatz noch ungeeignet ist. Der Lesesteinhaufen soll mit weiteren Natursteinen, welche auf dem Gelände vorhanden sind,

auf mindestens 50 Zentimeter Höhe und zwei Meter Länge vergrößert werden. Alternativ kann auf Wunsch des Bauherrn vom Fachmann eine Trockensteinmauer mit gleichen Maßen oder länger zur Terrassierung errichtet werden.

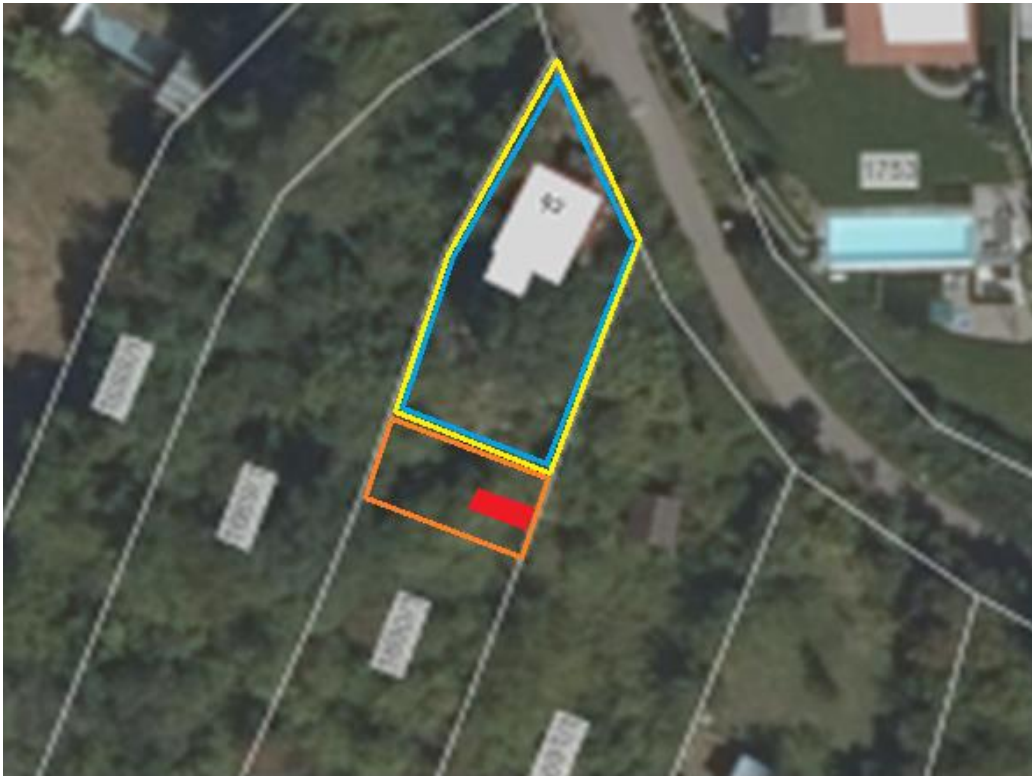


Abbildung 13: Lage der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Gelb: Baufläche, blau: Reptilienzaun, orange: Ausgleichsfläche Zauneidechse, rot: Lesesteinhaufen/ Trockensteinmauer

ii. Fledermausquartiere

Um den möglichen Verlust von Fledermausquartiere am Außenbereich des bestehenden Gebäudes zu kompensieren wird empfohlen, mindestens ein Fledermausquartier am Neubau anzubringen. Es wird vorgeschlagen ein in die Fassade integriertes Quartier wie das Fledermaus-Ganzjahresquartier (1Wi) der Firma Schwegler anzubringen¹. Die Anbringung erfolgt hierbei bündig am Putz bzw. leicht herausstehend, ab 3,5 m aufwärts. Das Quartier ist durch die Anbringung hinter dem Putz sehr unauffällig.

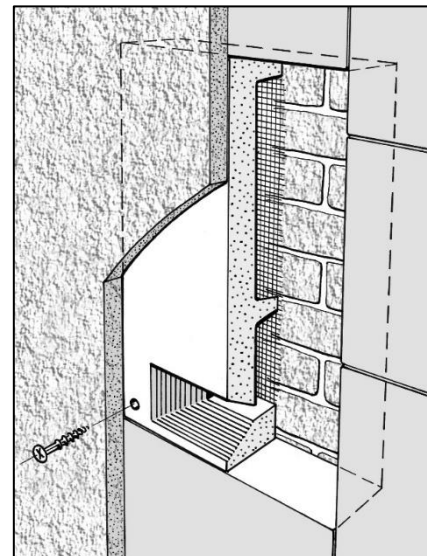


Abbildung 14: Schwegler Fledermausganzjahresquartier 1Wi.

¹ https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1395072079/fledermaus-winterquartier-1wi/ (Stand 21.06.2022)

10. Quellen und Literatur

- Albrecht, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G., & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. S. 135-695. Radolfzell.
- BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. -In: BRAUN, M. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. -Verlag Eugen Ulmer, 263-272.
- BRAUN, M. U. & F. DIETERLEN (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1, Allgemeiner Teil, Fledermäuse, Ulmer-Verlag, Stuttgart, 687 S.
- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, 11.
- DGHT - DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR HERPETOLOGIE UND TERRARIENKUNDE E.V. (2013): Die Schlingnatter - Reptil des Jahres 2013.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMAN, S.R., STEFFENS, R., VÖKLER F. & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung. Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, 52.
- HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- LAU - LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2003): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale).
- KRATSCH, D., MATTHÄUS G., FROSCH, M. (2018) Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG, Stand 2018 Im Internet unter: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/99214> (30.07.2020)
- LAUFER, H., FRITZ, K., SOWIG, P. & S. BAUER (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 73: 103-133.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Schlingnatter - *Coronella austriaca* Laurenti, 1768. Stand 12. Mai 2020.

MLR - MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2. Bundesamt für Naturschutz.

RUNKEL, V., GERDING, G., MARCKMANN, U. (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. Tredition GmbH Hamburg, 233 S.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, Die Neue Brehm-Bücherei Bd.648, 220 S.

TRAUTNER, J. & R. JOOSS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten - Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung. Naturschutz und Landschaftsplanung, 40 (9): 265–272.

WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007): Schlingnatter *Coronella austriaca* Laurenti, 178. – In: LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – S. 633-650; Stuttgart.